

# Zuschuss-Antrag

(Beihilfe zur Chor-neugründung bzw. Neubeschaffung von Instrumenten)

Posaunenchor \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An die  
Badische Posaunenarbeit  
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

Hiermit beantragen wir

- eine Beihilfe zur Chor-neugründung
- einen Zuschuss zur Neubeschaffung von Instrumenten

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Es handelt sich dabei um folgende Instrumente:

1. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Chor-neugründung:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bezirksobmann/ Bezirksobfrau

Evangelisches Pfarramt:

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

**Bitte beachten Sie die Richtlinien auf der Rückseite!**

## **Richtlinien für die Beihilfegewährung bei Chor neu Gründung bzw. Instrumentenanschaffung**

1. Chor neu Gründungen erhalten eine einmalige Beihilfe von 50% des Rechnungsbetrages für Instrumente und Noten, jedoch nicht mehr als 2500,- €. Wird der Chor innerhalb von 5 Jahren wieder aufgelöst, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.
2. Bei Neuanschaffung von Instrumenten wird eine Beihilfe in Höhe von 25% der Kaufsumme gewährt, im Höchstfall jedoch für

Trompete/ Flügelhorn/ Kornett	230,00 €
Tenorposaune/ Tenorhorn/ Bariton	350,00 €
Bassposaune / Euphonium	500,00 €
Waldhorn	600,00 €
Tuba	1200,00 €
3. Es werden nur Instrumente bezuschusst, die über den Posaunenchor/die Kirchengemeinde gekauft werden.
4. Beihilfen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei jeder Neuanschaffung sollten die Landesposaunenwarte zur Beratung hinzugezogen werden.
6. Vor dem Instrumentenkauf sind zwei Antragsformulare einzureichen, die über das Pfarramt an die Geschäftsstelle der Posaunenarbeit (Adresse auf dem Antrag) weitergeleitet werden. Der Antrag wird von der Geschäftsstelle geprüft. Die Bezuschussung wird schriftlich bestätigt.
7. Nach Einreichung der bezahlten Rechnung (Zahlungsbeleg + detaillierte Rechnung) wird der Zuschuss für die genehmigten Instrumente ausbezahlt. Die Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung durch die Landesarbeit auf der Geschäftsstelle eingegangen sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf den zugesagten Zuschuss.
8. Der Betrag wird auf das Konto beim zuständigen Rechnungsamt bzw. Kirchengemeindeamt überwiesen. Nach Anweisung des Betrages erfolgt Benachrichtigung an den Posaunenchor.